



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 15.10.2018
COM(2018) 688 final

2018/0361 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**zur Festlegung der Beiträge der Mitgliedstaaten zur Finanzierung des Europäischen
Entwicklungsfonds, einschließlich der Obergrenze für 2020, des jährlichen Betrags für
2019, der ersten Tranche 2019 und einer unverbindlichen Angabe der voraussichtlich zu
erwartenden Jahresbeiträge für die Jahre 2021 und 2022**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Der Vorschlag betrifft

- die Obergrenze des Jahresbeitrags für das Jahr 2020,
- den Jahresbeitrag für das Jahr 2019,
- die Höhe der ersten Tranche des Beitrags für das Jahr 2019,
- die unverbindliche Angabe der voraussichtlich zu erwartenden Jahresbeiträge für die Jahre 2021 und 2022.

Für die Verwaltung des 11. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) und der noch verfügbaren Mittel früherer EEF (d. h. des 8., des 9. und des 10. EEF) gelten folgende Regelwerke:

- das geltende Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (im Folgenden „AKP-EU-Partnerschaftsabkommen“), in der zuletzt geänderten Fassung¹,
- das Interne Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014–2020 bereitgestellten Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von Finanzhilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet² (im Folgenden „Internes Abkommen für den 11. EEF“), und
- die Verordnung (EU) 2015/323 des Rates über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds³ (im Folgenden „Finanzregelung für den 11. EEF“).

Nach den genannten Regelwerken sind die Mitgliedstaaten mehrjährige Verpflichtungen zur finanziellen Unterstützung des EEF eingegangen. Die Finanzregelung für den 11. EEF sieht regelmäßige Beiträge der Mitgliedstaaten zum EEF auf der Grundlage vorher festgelegter Finanzzusagen vor. Die regelmäßigen Beiträge werden durch technische Beschlüsse des Rates abgerufen, die der Erfüllung der bereits gemachten Finanzzusagen dienen.

Ein Teil der Rubriken in der Begründung gilt daher nicht für die Abrufung regelmäßiger Beiträge.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Siehe Punkt 1. Gründe und Ziele des Vorschlags.

¹ ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3.

² ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1.

³ ABl. L 58 vom 3.3.2015, S. 17.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Siehe Punkt 1. Gründe und Ziele des Vorschlags.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Nach Artikel 7 des Internen Abkommens⁴ müssen die Beiträge der Mitgliedstaaten zum 11. EEF durch einen mit qualifizierter Mehrheit gefassten Beschluss des Rates genehmigt werden.

Nach Artikel 21 Absatz 7 der Finanzregelung für den 11. EEF wird getrennt aufgeführt, welcher Betrag von der Kommission und welcher von der Europäischen Investitionsbank (EIB) verwaltet wird.

Nach Artikel 52 der Finanzregelung für den 11. EEF hat die EIB der Kommission für die von ihr verwalteten Instrumente aktualisierte Schätzungen der Mittelbindungen und Zahlungen übermittelt.

Nach Artikel 22 Absatz 1 der Finanzregelung für den 11. EEF werden die Beiträge zunächst bis zur Ausschöpfung der aus vorangehenden EEF verfügbaren Beträge nacheinander abgerufen. Bei den Beiträgen, die auf der Grundlage des beigefügten Vorschlags abgerufen werden, handelt es sich daher für die EIB um Mittel aus dem 10. EEF, und für die Europäische Kommission um Mittel aus dem 11. EEF.

Im Einklang mit Artikel 21 Absatz 2 der Finanzregelung für den 11. EEF befindet der Rat über diesen Vorschlag spätestens am 15. November.

Nach Artikel 23 Absatz 1 der Finanzregelung für den 11. EEF werden einem Mitgliedstaat, der eine zu leistende Beitragstranche nicht bis zum Fälligkeitstermin einzahlt, für die geschuldeten Beträge Verzugszinsen berechnet. Die Modalitäten für die Zahlung der Zinsen sind im selben Artikel festgelegt.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Siehe Punkt 1. Gründe und Ziele des Vorschlags.

- **Verhältnismäßigkeit**

Siehe Punkt 1. Gründe und Ziele des Vorschlags.

- **Wahl des Instruments**

Siehe Punkt 1. Gründe und Ziele des Vorschlags.

⁴

Internes Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 vorgesehenen Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von finanzieller Hilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung der Beiträge der Mitgliedstaaten zur Finanzierung des Europäischen Entwicklungsfonds, einschließlich der Obergrenze für 2020, des jährlichen Betrags für 2019, der ersten Tranche 2019 und einer unverbindlichen Angabe der voraussichtlich zu erwartenden Jahresbeiträge für die Jahre 2021 und 2022

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union und den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf das Interne Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 bereitgestellten Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von Finanzhilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet⁵ (im Folgenden „Internes Abkommen“), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

gestützt auf Verordnung (EU) 2015/323 des Rates vom 2. März 2015 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds⁶, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Verfahren nach Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/323 des Rates unterbreitet die Kommission bis zum 15. Oktober 2018 einen Vorschlag, der a) die Obergrenze des Jahresbeitrags für das Jahr 2020, b) den Jahresbeitrag für das Jahr 2019, c) die Höhe der ersten Tranche des Beitrags für das Jahr 2019, und d) eine unverbindliche Angabe der voraussichtlich zu erwartenden Jahresbeiträge für die Jahre 2021–2022 enthält.
- (2) Gemäß Artikel 52 der Verordnung (EU) 2015/323 des Rates hat die Europäische Investitionsbank der Kommission für die von ihr verwalteten Instrumente aktualisierte Schätzungen der Mittelbindungen und Zahlungen übermittelt.
- (3) Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/323 des Rates sieht vor, dass die Beiträge zunächst bis zur Ausschöpfung der für vorangehende EEF festgelegten Beträge nacheinander abgerufen werden. Daher sind Mittel aus dem 10. EEF für die EIB und Mittel aus dem 11. EEF für die Kommission abzurufen.
- (4) Mit dem Beschluss (EU) 2017/2171 des Rates⁷ wurde die Obergrenze für die Jahresbeiträge der Mitgliedstaaten zum EEF für 2019 auf 4 600 000 000 EUR für die Kommission, und auf 300 000 000 EUR für die EIB festgesetzt —

⁵ ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1.

⁶ ABl. L 58 vom 3.3.2015, S. 17.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Obergrenze für die Jahresbeiträge der Mitgliedstaaten zum EEF für das Jahr 2020 wird auf 4 900 000 000 EUR festgesetzt. Davon entfallen 4 600 000 000 EUR auf die Kommission und 300 000 000 EUR auf die EIB.

Artikel 2

Die Höhe der Jahresbeiträge der Mitgliedstaaten zum EEF für das Jahr 2019 wird auf 4 700 000 000 EUR festgesetzt. Davon entfallen 4 400 000 000 EUR auf die Kommission und 300 000 000 EUR auf die EIB.

Artikel 3

Die einzelnen Beiträge zum Europäischen Entwicklungsfonds, die die Mitgliedstaaten als erste Tranche 2019 an die Europäische Kommission und die Europäische Investitionsbank zu zahlen haben, gehen aus der Tabelle im Anhang dieses Beschlusses hervor.

Artikel 4

Die vorläufig ermittelte unverbindliche Angabe der voraussichtlich zu erwartenden Jahresbeiträge für das Jahr 2021 wird auf 4 000 000 000 EUR für die Kommission und auf 300 000 000 EUR für die EIB festgesetzt; für das Jahr 2022 beträgt sie 3 500 000 000 EUR für die Kommission und 400 000 000 für die EIB.

Artikel 5

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

⁷ Beschluss (EU) 2017/2171 des Rates vom 20. November 2017 zur Festlegung der Beiträge der Mitgliedstaaten zur Finanzierung des Europäischen Entwicklungsfonds, einschließlich der Obergrenze für 2019, des jährlichen Betrags für 2018, der ersten Tranche 2018 und einer unverbindlichen Angabe der voraussichtlich zu erwartenden Jahresbeiträge für die Jahre 2020 und 2021 (ABl. L 306 vom 22.11.2017, S. 21).



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 15.10.2018
COM(2018) 688 final

ANNEX 1

ANHANG

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**zur Festlegung der Beiträge der Mitgliedstaaten zur Finanzierung des Europäischen
Entwicklungsfonds, einschließlich der Obergrenze für 2020, des jährlichen Betrags für
2019, der ersten Tranche 2019 und einer unverbindlichen Angabe der voraussichtlich zu
erwartenden Jahresbeiträge für die Jahre 2021 und 2022**

DE

DE

ANHANG

MITGLIEDSTAATEN	Schlüssel 10. EEF %	Schlüssel 11. EEF %	Erste Tranche 2019 (in EUR)		Insgesamt
			Kommission 11. EEF	EIB 10. EEF	
BELGIEN	3,53	3,24927	64 985 400,00	3 530 000,00	68 515 400,00
BULGARIEN	0,14	0,21853	4 370 600,00	140 000,00	4 510 600,00
TSCHECHISCHE REPUBLIK	0,51	0,79745	15 949 000,00	510 000,00	16 459 000,00
DÄNEMARK	2,00	1,98045	39 609 000,00	2 000 000,00	41 609 000,00
DEUTSCHLAND	20,50	20,57980	411 596 000,00	20 500 000,00	432 096 000,00
ESTLAND	0,05	0,08635	1 727 000,00	50 000,00	1 777 000,00
IRLAND	0,91	0,94006	18 801 200,00	910 000,00	19 711 200,00
GRIECHENLAND	1,47	1,50735	30 147 000,00	1 470 000,00	31 617 000,00
SPANIEN	7,85	7,93248	158 649 600,00	7 850 000,00	166 499 600,00
FRANKREICH	19,55	17,81269	356 253 800,00	19 550 000,00	375 803 800,00
KROATIEN	0,00	0,22518	4 503 600,00	0,00	4 503 600,00
ITALIEN	12,86	12,53009	250 601 800,00	12 860 000,00	263 461 800,00
ZYPERN	0,09	0,11162	2 232 400,00	90 000,00	2 322 400,00
LETTLAND	0,07	0,11612	2 322 400,00	70 000,00	2 392 400,00
LITAUEN	0,12	0,18077	3 615 400,00	120 000,00	3 735 400,00
LUXEMBURG	0,27	0,25509	5 101 800,00	270 000,00	5 371 800,00
UNGARN	0,55	0,61456	12 291 200,00	550 000,00	12 841 200,00
MALTA	0,03	0,03801	760 200,00	30 000,00	790 200,00
NIEDERLANDE	4,85	4,77678	95 535 600,00	4 850 000,00	100 385 600,00
ÖSTERREICH	2,41	2,39757	47 951 400,00	2 410 000,00	50 361 400,00
POLEN	1,30	2,00734	40 146 800,00	1 300 000,00	41 446 800,00
PORTUGAL	1,15	1,19679	23 935 800,00	1 150 000,00	25 085 800,00
RUMÄNIEN	0,37	0,71815	14 363 000,00	370 000,00	14 733 000,00
SLOWENIEN	0,18	0,22452	4 490 400,00	180 000,00	4 670 400,00
SLOWAKEI	0,21	0,37616	7 523 200,00	210 000,00	7 733 200,00
FINNLAND	1,47	1,50909	30 181 800,00	1 470 000,00	31 651 800,00
SCHWEDEN	2,74	2,93911	58 782 200,00	2 740 000,00	61 522 200,00
VEREINIGTES KÖNIGREICH	14,82	14,67862	293 572 400,00	14 820 000,00	308 392 400,00
EU-28 INSGESAMT	100,00	100,00	2 000 000 000,00	100 000 000,00	2 100 000 000,00